

24. Mai 1955

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 12 Abs.5, 69 Abs. 2 ArbGG; §§ 10 Abs. 3,
17, 18 GKG.

Leitsätze:

- 1.) Die Streitwertfestsetzung im Urteil bindet für die Kostenberechnung nicht die nächste Instanz. Diese kann den Wert des Streitgegenstandes anderweit auch dann festsetzen, wenn die Voraussetzungen des § 17 GKG nicht vorliegen.
- 2.) Rückstände wiederkehrender Leistungen können neben dem fünffachen Jahresbetrag (§ 10 Abs.3 S. 2 GKG) nur bis zur Klageerhebung berücksichtigt werden (im Anschluß an BGHZ 2 S. 75).

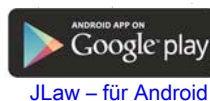
Aktenzeichen: 2 AZR 174/54

Beschluß des BAG vom 24. Mai 1955

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



2 AZR 174/54
5 LA 10/54 LAG Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

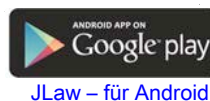
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 24. Mai 1955 beschlossen:

Der Streitwert wird für die Kosten der Revisions-
instanz auf 7.600.- DM festgesetzt.

G r ü n d e :



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Mit einer am 17. April 1953 beim Landgericht Berlin eingegangenen Klage nebst Armenrechtsantrag begehrte der Kläger die Feststellung, die Beklagte sei verpflichtet, ihm ab 14. August 1952 eine Pension zu zahlen. Die Beklagte rügte nach Übersendung der Klageschrift zur Stellungnahme im Armenrechtsverfahren u.a. die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin, das daraufhin den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Berlin abgab. In der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1953 wurde vor dem Arbeitsgericht streitig verhandelt, ohne daß die Klage zuvor formell zugestellt war.

Der Kläger begehrte in Abweichung von dem angekündigten Klageantrag, die Beklagte zur Zahlung von 100.- DM monatlich ab 14. August 1952 zu verurteilen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert gemäß §§ 3, 9 ZPO, 12, 61 ArbGG auf 6000.-DM festgesetzt. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg; die eingelegte Revision nahm er zurück. Durch Beschluß des erkennenden Senats vom 23. April 1955 wurde daraufhin der Kläger entsprechend dem Antrag der Beklagten des Rechtsmittels der Revision unter Auflegung der Kosten des Revisionsverfahrens für verlustig erklärt. Die Beklagte bittet weiter um Festsetzung des Streitwertes, der sich nach ihrer Meinung wie folgt errechnet:

- a) Rückstände für die Zeit vom 14. August 1952 bis 9. März 1954 (Tag des Erlasses des Berufungsurteils)

monatlich 100.- DM = 1900.- DM

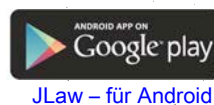
- b) fünffacher Jahresbetrag gemäß § 10 Abs. 3 GKG = $\frac{6000.- \text{ DM}}{5} = 1200.- \text{ DM}$
7900.- DM

- 3 -



Das Arbeitsgericht hat zwar gemäß § 61 Abs. 2 ArbGG den Streitwert in seinem Urteil bereits auf 6000.- DM festgesetzt und das Landesarbeitsgericht keine abweichende Entscheidung getroffen. Diese Wertfestsetzung bindet auch das Revisionsgericht bei der Prüfung der Statthaftigkeit der Revision, wie der Senat in seinem Beschluß vom 2. Juni 1954 (2 AZR 136/54 - BAG 1 S.8) im Anschluß an die Rechtsprechung des RAG (vgl. RAG in ARS Bd. 2 S. 167, Bd. 5 S. 350) schon entschieden hat. Die gleiche Bindungswirkung kann aber nicht für den Bereich des Kostenrechts Platz greifen; vielmehr ist das Bundesarbeitsgericht gehalten, den Streitwert für das Revisionsverfahren insoweit selbständig und ohne Rücksicht auf die Wertfestsetzung im Urteil des Arbeitsgerichts oder Landesarbeitsgerichts zu bestimmen.

Nach § 12 Abs. 5 Satz 1 ArbGG gelten allerdings die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) "entsprechend" und § 17 GKG bestimmt, daß die Wertfestsetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels unbeschadet der Vorschrift der §§ 10,13 GKG auch für die Gebührenberechnung zu Grunde zu legen ist. Deshalb hat die bisher wohl überwiegende Meinung (vgl. zuletzt LAG Ravensburg AP 51 Nr. 269; Dietz-Nikisch, ArbGG § 61 Anm. 21; Dersch-Volkmar, 6.Aufl., § 12 Anm. 4 e; Baumbach-Lauterbach, Kostengesetze 11. Aufl., § 17 GKG Anm. 1; § 18 Anm. 1 B) und auch das RAG (Urteil vom 19. Juni 1942 - ARS 45 S.17, Beschluß vom 18. Juni 1943 - DR 43 S. 1191) eine besondere Streitwertfestsetzung für die Kosten nur bei Klagen auf wiederkehrende Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis (§ 10 Abs.3 Satz 2 GKG) für möglich erachtet oder soweit nach teilweiser Erledigung des Rechtsstreits eine Wertfestsetzung im Urteil unterblieben war, weil es hierfür allein auf den Wert des zu diesem Zeitpunkt noch zur Entscheidung gestellten Streitgegenstandes ankommt. Von diesen Ausnahmen abgesehen soll die Streitwertfestsetzung im Urteil des Arbeitsgerichts bzw. Landesarbeitsgerichts auch für die Kostenberechnung in allen Rechtszügen maßgebend sein.



- 4 -

Der Senat kann sich dieser Meinung nicht anschließen. Die Bestimmungen des GKG sind nach § 12 Abs.5 Satz 1 ArbGG nur "entsprechend" anzuwenden, d.h. unter Berücksichtigung der Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Im ordentlichen Zivilprozeß setzt jede Instanz selbst den Streitwert bzw. Beschwerdewert ohne Bindung an Beschlüsse früherer Rechtszüge neu fest, wenn hierfür wegen der Feststellung der Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder der Zulässigkeit eines Rechtsmittels ein Bedürfnis besteht. Es hat seinen Sinn, wenn unter diesen Voraussetzungen § 17 GKG für die gleiche Instanz die Übereinstimmung der Streitwertbestimmung für prozessuale Fragen und für die Kostenberechnung herstellen will, soweit die Berechnungsgrundlage nach der ZPO und dem GKG die gleichen sind. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren bindet dagegen die Streitwertfestsetzung im Urteil, die der alsbaldigen Klarstellung der Rechtsmittelfähigkeit dient, auch die übergeordnete Instanz (§§ 64 Abs.1, 72 Abs.1 Satz 4 ArbGG), so daß das Landesarbeitsgericht - von dem Ausnahmefall des § 69 Abs. 2 ArbGG abgesehen - oder das Bundesarbeitsgericht die Wertfestsetzung nicht ändern kann, selbst wenn sie nach Ansicht des höheren Gerichts unrichtig ist. Unter Berücksichtigung dieser Unterschiede kann im arbeitsgerichtlichen Verfahren in entsprechender Anwendung des § 17 GKG die Streitwertfestsetzung im Urteil immer nur maßgebend für die Kostenfestsetzung des gleichen Rechtszuges sein. Soweit eine Streitwertbestimmung im Urteil der Instanz nicht erfolgt - wie es im Revisionsverfahren beim BAG stets der Fall ist -, kann das Gericht unabhängig von früheren Wertbestimmungen nach § 18 GKG den Streitwert für die Kosten selbständig festsetzen, und zwar auch dann, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 17 GKG nicht vorliegen. Andernfalls würden die Gerichts- und Anwaltskosten gerade beim Bundesarbeitsgericht vielfach nach einem Streitwert berechnet werden müssen, der die Entwicklung des Prozesses seit Erlasses

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

des erst- oder zweitinstanzlichen Urteils außer acht läßt und mit dem tatsächlichen Sachverhalt nicht mehr übereinstimmt. Dazu besteht aber - wie schon dargelegt - kein zwingender gesetzlicher Grund, der auch nicht aus den Vorschriften des ArbGG selbst abgeleitet werden kann (gleicher Meinung Stein-Jonas, 18.Aufl., § 3 Anm.V 4 und LAG Bremen AP 50 Nr. 75 mit zustimmender Anmerkung von Volkmar).

Bei dem geltend gemachten Klageanspruch handelt es sich um wiederkehrende Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 GKG, für die der Streitwert im Kostenrecht im Gegensatz zu § 9 ZPO lediglich auf den fünf-fachen Jahresbetrag festzusetzen ist. Darüber hinaus können nur die Rückstände bis zur Klageerhebung hinzugerechnet werden, aber nicht die bis zum Erlaß des Berufungsurteils aufgelaufenen Beträge. Für das Verfahren der ordentlichen Zivilgerichte ist diese Meinung herrschend (z.B. BGH in BGHZ Bd. 2 S. 75 im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des RG; Stein-Jonas, 18.Aufl. § 9 Anm. I 2). Der Senat schließt sich dieser Auffassung an. Im Prozeß vor den Gerichten für Arbeitssachen kann nicht etwa deshalb etwas anderes gelten, weil bei der Streitwertfestsetzung im Urteil dieser Zeitpunkt für die Wertberechnung maßgebend ist (§§ 61 Abs.2, 69 Abs.2 ArbGG). Soweit diese zum Zwecke der Feststellung der Rechtsmittelfähigkeit vorgenommene Streitwertfestsetzung nach den vorstehenden Ausführungen für die Kostenberechnung nicht maßgebend ist und ein besonderer Streitwertbeschluß nach § 18 GKG ergehen kann, besteht kein Anlaß, im arbeitsgerichtlichen Verfahren den Streitwert für die Kosten anders zu berechnen als im Zivilprozeß der ordentlichen Gerichte. Sind doch die Vorschriften der ZPO (vgl. §§ 46 Abs.2, 64 Abs.2, 72 Abs.3 ArbGG) und des GKG (§ 12 Abs. 5 ArbGG) entsprechend anzuwenden (so auch Stein-Jonas aaO, § 9 Anm. I 2 i.V. mit Anm. IV; a.M. Baumbach-Lauterbach aaO, § 12 ArbGG Anm.2; Tschischgale, das Kostenrecht in Arbeitssachen 1954, S. 13).



- 6 -

Die Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf den hier zu entscheidenden Fall führt zu folgendem Ergebnis: Der fünffache Jahresbetrag des begehrten Ruhegeldes beträgt 6.000.- DM. Dieser Summe sind noch die Rückstände bis zur Klageerhebung hinzuzurechnen. Da die Klage nicht zugestellt wurde, ist sie im Zeitpunkt der ersten rügelosen Verhandlung der Beklagten zur Hauptsache (vgl. § 295 ZPO) als erhoben anzusehen, d.h. am 24. November 1953. Es sind daher die Rückstände für 16 Monate zu je 100.-DM = 1.600.- DM zu berücksichtigen, so daß der Streitwert für die Kostenberechnung insgesamt auf 7.600.- DM festzusetzen ist.

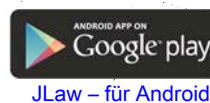
gez. Denecke

Dr. Berger

Dr. Meier-Scherling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)